

24.06.2020

Entschließungsantrag

**der Fraktion der CDU und
der Fraktion der FDP**

zum Gesetzentwurf der Landesregierung eines Gesetzes zur Änderung des E-Government-Gesetzes Nordrhein-Westfalen und zur Änderung weiterer Vorschriften, Drucksache 17/8795

Weitere Schritte der Digitalisierung der Verwaltung zügig angehen – Hürden für die Digitalisierung im Verwaltungsverfahren identifizieren und abschaffen

I. Ausgangslage

Die vorliegende Änderung des E-Government-Gesetzes (EGovG NRW) ist ein weiterer und wichtiger Schritt zur Digitalisierung der Behörden und der Verwaltungsverfahren in Nordrhein-Westfalen. Nicht zuletzt die Corona-Pandemie hat gezeigt, dass dieser Weg konsequent weiter zu verfolgen ist und fortbestehende Hürden für die Nutzung elektronischer Verwaltungsverfahren im Zuge der weiteren Digitalisierung der Lebenswirklichkeit abzuschaffen sind.

Neben dem EGovG NRW bilden § 3a und § 41 Absatz 2a VwVfG NRW weitere wichtige rechtliche Grundlagen für die Digitalisierung der Behörden und für digitale Verwaltungsverfahren. Nach § 3a VwVfG NRW kann eine gesetzlich vorgesehene Schriftform durch die elektronische Form sowie durch weitere Verfahren ersetzt werden, welche – wie die Schriftform – eine eindeutige Identifizierung der Absendenden ermöglichen. Auf der anderen Seite kann die Behörde nach § 41 Absatz 2a VwVfG NRW Verwaltungsakte bekanntgeben, indem sie diese zum Datenabruf bereitstellt und die Daten vom Empfänger abgerufen werden, nachdem dieser eine Benachrichtigung über die Bereitstellung erhalten hat. Die tatsächliche Nutzung dieser Möglichkeiten sowohl durch die Bürgerinnen und Bürger als auch durch die Behörden ist noch ausbaufähig. Hemmnisse, welche der Nutzung dieser Möglichkeiten entgegenstehen, gilt es abzubauen und diese Möglichkeiten sinnvoll zu erweitern.

Wichtige Anhaltspunkte zur Beseitigung dieser Hemmnisse können die Erkenntnisse über die Auswirkungen der zeitlich begrenzten Einfügung des § 25a EGovG NRW mit dem Gesetz zur konsequenten und solidarischen Bewältigung der COVID-19-Pandemie in Nordrhein-Westfalen und zur Anpassung des Landesrechts im Hinblick auf die Auswirkungen einer Pandemie vom 14. April 2020 (GV. NRW. 2020, S. 217b) liefern. Um den besonderen Gegebenheiten einer Pandemiesituation Rechnung zu tragen, ermöglicht § 25a EGovG NRW für das Jahr 2020 weitere Formen der elektronischen Kommunikation mit Behörden und der Bekanntgabe von Verwaltungsakten. In Teilen ist er dabei angelehnt an Regelungen wie § 6 Absatz 4 BayEGovG und § 122a der Abgabenordnung. Der zeitlich begrenzte Anwendungsbereich ähnelt dabei einer Experimentierphase. Insbesondere im Zusammenhang mit der Abwicklung der Corona-Soforthilfe konnten dabei bereits erste

Datum des Originals: 24.06.2020/Ausgegeben: 24.06.2020

positive Erfahrungen gesammelt werden. Für eine abschließende Beurteilung mit Blick auf eine mögliche dauerhafte Erweiterung der Möglichkeiten elektronischer Kommunikation zwischen Verwaltung und Bürger fehlt es jedoch derzeit noch an belastbaren weiteren Erkenntnissen. Abzuwarten bleibt etwa, ob im Nachgang Sachverhalte bekannt werden, in denen Rechtsunsicherheiten hinsichtlich der Bekanntgabe von Verwaltungsakten oder der Abgabe von Erklärungen gegenüber Behörden entstanden sind.

Zudem sind auf Bundesebene derzeit Rechtsgrundlagen in Planung, welche den Einsatz von Elster-Zertifikaten als weitere Identifizierungsmittel neben dem E-Personalausweis ermöglichen sollen (vgl. Referentenentwurf des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat und des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Entwurf eines Gesetzes zur Digitalisierung von Familienleistungen v. 21.04.2020). Wenn diese Rechtsgrundlagen durch den Bund geschaffen werden, soll eine Identifizierung auch in Verwaltungsverfahren in Nordrhein-Westfalen durch dieses zusätzliche Identifizierungsmittel ermöglicht werden, um die Nutzung der elektronischen Kommunikation mit der Verwaltung weiter voranzutreiben.

Neben staatlichen Diensten könnte auch die Nutzung von Identifizierungsmitteln privater Anbieter (z.B. Banken-ID) grundsätzlich ermöglicht werden, solange die technischen und rechtlichen Voraussetzungen einer Identifizierung über diese Dienste nicht entgegenstehen. Dies könnte zu einem deutlichen Schub zur erleichterten Verbreitung der digitalen Identitäten führen. Hierbei muss sichergestellt werden, dass dort, wo das Gesetz – aus gutem Grund – die Einhaltung der Schriftform verlangt, die Feststellung der Identität des Absenders mit hinreichender Sicherheit erfolgen kann. Zugleich ist auch sicherzustellen, dass im Sinne der Nutzerfreundlichkeit keine heterogene Landschaft an Identifizierungsmitteln entsteht, die für die Bürgerinnen und Bürger nicht mehr nachvollziehbar ist.

Die Digitalisierung der Verwaltung ist ein Prozess und kennt kein Enddatum. Vorschriften und Ausnahmeregelungen, welche die Digitalisierung hemmen könnten, sind im Lichte des technischen Fortschrittes laufend zu beobachten und – wenn diese nicht länger erforderlich sind – abzuschaffen. Die NRW-Koalition setzt sich dafür ein, das EGovG NRW auch weiterhin den aktuellen Erfordernissen anzupassen.

II. Beschlussfassung

Der Landtag fordert die Landesregierung auf,

1. im Zuge der Evaluierung von Art. 1 des Gesetzes zur konsequenten und solidarischen Bewältigung der **COVID-19-Pandemie** in Nordrhein-Westfalen und zur Anpassung des Landesrechts im Hinblick auf die Auswirkungen einer **Pandemie zugleich** die Auswirkungen des § 25a EGovG im Hinblick auf eine dauerhafte Einführung der darin enthaltenen Regelungen mit dem Ziel einer weiteren Digitalisierung der Verwaltungsverfahren in Nordrhein-Westfalen zu evaluieren,
2. zu prüfen, ob in Nordrhein-Westfalen nach Schaffung der bundesrechtlichen Grundlagen der Nutzung der Elster-Zertifikate als Identifizierungsmittel Rechtsvorschriften entgegenstehen und – soweit erforderlich – frühzeitig einen Gesetzentwurf vorzulegen, mit dem eine Rechtsgrundlage für die Nutzung der Elster-Zertifikate als Identifizierungsmittel in Nordrhein-Westfalen geschaffen wird,
3. zu prüfen, auf welche Identifizierungsmittel privater Anbieter im Verfahren mit den Behörden des Landes Nordrhein-Westfalen zurückgegriffen werden kann,

4. dem Landtag über die Ergebnisse der Evaluation nach Ziffer 1 sowie der Prüfungen nach Ziffer 2 bis 3 spätestens bis zum 31. März 2021 zu berichten und Vorschläge zur weiteren gesetzlichen Einbindung vorzulegen.

Bodo Löttgen
Matthias Kerkhoff
Thorsten Schick
Florian Braun

und Fraktion

Christof Rasche
Henning Höne
Rainer Matheisen

und Fraktion